

Bericht^{*}

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/9045 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/9370, 17/9670 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/9048 –

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESMFinG)

- d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/9371, 17/9670 –

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 17/10126 gesondert verteilt.

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESMFinG)

- e) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/9049 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

- f) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/9372, 17/9671 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9146 –

Europäischen Stabilitätsmechanismus ablehnen, europäisches Investitionsprogramm auflegen

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Priska Hinz (Herborn)**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 29. März 2012 die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/9045** (Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus), **17/9048** (Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus) und **17/9049** (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes) sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 17/9146** (Europäischen Stabilitätsmechanismus ablehnen, europäisches Investitionsprogramm auflagen) zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9045** und der Antrag auf **Drucksache 17/9146** wurden zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9048** wurde zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9049** wurde zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

In seiner 175. Sitzung am 26. April 2012 hat der Deutsche Bundestag die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/9370, 17/9670** (Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus), **17/9371, 17/9670** (Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus) und **Drucksache 17/9372, 17/9671** (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes) den selben Ausschüssen zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstaben a und b

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ist integraler Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Stabilisierung der Lage im Euro-Währungsgebiet. Er wird, in Ergänzung zu anderen präventiv wirkenden Maßnahmen, als dauerhafter Krisenbewältigungsmechanismus geschaffen und kann Stabilitätshilfe zugunsten eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gewähren, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes unabdingbar ist.

Der ESM soll bereits 2012 – ein Jahr früher als geplant – in Kraft treten und mittelfristig die nach Ausbruch der Krise geschaffenen Instrumente zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets wie den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ablösen.

Der ESM wird mit dem am 2. Februar 2012 unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus errichtet. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Das Vertragsgesetz legt zudem fest, dass wesentliche Entscheidungen wie eine Erhöhung des Stammkapitals des ESM oder eine Änderung der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfelinstrumente einer erneuten bundesgesetzlichen Ermächtigung bedürften.

Zu Buchstaben c und d

Der ESM wird durch einen völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründet und mit einem Stammkapital von 700 Mrd. Euro ausgestattet, das aus 80 Mrd. Euro eingezahltem Kapital und 620 Mrd. Euro abrufbarem Kapital besteht.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der finanzielle Gesamtrahmen der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschlands am ESM gesetzlich bestimmt. Deutschland wird sich am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des ESM in Höhe von 80 Mrd. Euro mit einem Betrag in Höhe von 21,71712 Mrd. Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des ESM in Höhe von 620 Mrd. Euro mit einem Betrag in Höhe von 168,30768 Mrd. Euro beteiligen. Das einzuzah-

lende Kapital wird in Teilbeträgen bereitgestellt. Im Jahr 2012 sollen die Mitgliedstaaten die ersten beiden der insgesamt fünf Teilbeträge des einzuzahlenden Kapitals bereitstellen. Für Deutschland sind dies in 2012 rund 8,7 Mrd. Euro. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen wurden mit dem Nachtragshaushalt 2012 geschaffen.

Außerdem sollen im Gesetz Regelungen für die parlamentarische Beteiligung im Rahmen der laufenden Tätigkeit des ESM getroffen werden, die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ausgestaltet werden.

Zu Buchstaben e und f

Die Staaten der Eurozone benötigen schlagkräftigere Mechanismen für ein effektiveres Krisenmanagement zur Unterstützung überschuldeter Staaten, die eine angemessene und mit marktwirtschaftlichen Prinzipien vereinbare Kostentragung des Privatsektors ermöglichen. Die Einführung von Umschuldungsklauseln („Collective Action Clauses“) spielt dabei eine zentrale Rolle. Sie ist darauf gerichtet, staatliche Umschuldungen zu erleichtern, indem hierfür benötigte Beschlüsse der Gläubiger an Mehrheitserfordernisse gebunden werden, die unterhalb der Einstimmigkeit liegen.

Im Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Emissionsbedingungen der vom Bund begebenen Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr Umschuldungsklauseln enthalten können.

Die Verpflichtung zur Einführung von Umschuldungsklauseln folgt aus dem ESM-Vertrag. Der Inhalt der Klauseln wurde von den Schuldenverwaltungen der Eurozonen-Staaten abgestimmt und ist in ihrer rechtlichen Wirkung einheitlich in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone.

Zu Buchstabe g

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Ratifizierung des ESM-Vertrags nicht weiter zu verfolgen und auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten, deren Regierungen den ESM-Vertrag unterzeichnet haben, dafür zu werben, dass ihre Parlamente den Vertrag nicht ratifizieren.

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion werde mit dem ESM-Vertrag das Risiko von Staatspleiten und Schuldenschnitten auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler abgewälzt, während sich die Banken und Besitzer großer Vermögen aus der Verantwortung ziehen würden. Die mit der Gewährung von ESM-

„Rettungshilfen“ verbundenen Auflagen würden in den betroffenen Ländern zu drastischen Einschnitten bei Löhnen, Renten und öffentlichen Leistungen führen und Europa in einen Abwärtsstrudel führen. Der ESM helfe nicht den Menschen, sondern den Banken.

Daher solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, sich für

- ein sofortiges Ende der Kürzungspolitik,
- eine einmalige EU-weite Vermögensabgabe zur Krisenfinanzierung,
- ein europäisches Investitionsprogramm nach dem Vorbild des Marshallplans,
- eine Abschirmung der öffentlichen Haushalte der Eurozone von den Finanzmärkten (durch Gründung einer Europäischen Bank für öffentliche Anleihen),
- eine strenge Regulierung der Finanzmärkte,
- die Einführung einer Finanztransaktionssteuer,
- ein geordnetes Insolvenzverfahren für überschuldete Staaten einschließlich der Möglichkeit eines Schuldenschnitts,
- eine gemeinsame europäische Steuerpolitik, die Steuerhinterziehung und Schattenfinanzplätze wirksam bekämpft sowie Steuerdumping insbesondere bei Unternehmen und hohen Vermögen verhindert und
- eine Revision der Grundlagenverträge der EU mit dem Ziel eines demokratischen, sozialen, ökologischen und friedlichen Europas

einzusetzen.

Desweiteren solle die Bundesregierung aufgefordert werden, Gesetzentwürfe für

- einen gesetzlichen Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde,
- eine Millionärssteuer in Deutschland,
- eine Vergesellschaftung der Großbanken und eine Zurückführung der Kernfunktionen dieser Banken auf Zahlungsverkehr, Ersparnisbildung und Finanzierung und
- die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf alle Wertpapier-, Derivate- und Devisenumsätze in Deutschland

vorzulegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 78. Sitzung am 27. Juni 2012 die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9045 und 17/9370 sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 beraten.

Der Innenausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9045 und 17/9370 anzunehmen sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9045, 17/9048 und 17/9049, die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 beraten.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9045 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(8)4547 und 17(8)4548, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9370, 17/9670 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 17(8)4547, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9048 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(8)4410, 17(8)4549, 17(8)4550 und 17(8)4553 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9371, 17/9670 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(8)4550 und 17(8)4553 anzunehmen sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt der Rechtsausschuss, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9049 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(8)4411 und 17(8)4551 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9372, 17/9671 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9045, 17/9048 und 17/9049, die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 beraten.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9045 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9048 anzunehmen sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt der Finanzausschuss, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9049 anzunehmen.

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 73. Sitzung am 27. Juni 2012 die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9045, 17/9048 und 17/9049, die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 beraten.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9045 in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 17(9)889 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9048 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(9)813, 17(9)891 und 17(9)892 anzunehmen sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9049 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(9)814 und 17(9)887 anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 69. Sitzung am 27. Juni 2012 die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9045, 17/9048 und 17/9049, die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 beraten.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der EU-Ausschuss sieht seine Auffassung, dass sowohl der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) als auch der Europäische Stabilitätsmechanismus Angelegenheiten der Europäischen Union sind, durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 bestätigt. Im Hinblick auf Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes begrüßt es der Ausschuss, dass beiden Verträgen mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt werden soll. Dies und die zeitnahe Novellierung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union über die nun vorgenommenen Änderungen hinaus waren auch Gegenstand eines Fachgespräches am 27. Juni 2012 mit Professor Dr. Ulrich Hufeld und Prof. Dr. Marcel Kaufmann im Rahmen der Beratung der Gesetzesvorlagen.“

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9045 in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 17(21)1161 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9048 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(21)1163, 17(21)1164 und 17(21)1165 anzunehmen sowie den Antrag auf Drucksache 17/9146 abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9049 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(21)1049 und 17(21)1159 anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 43. Sitzung am 27. Juni 2012 die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/9048 und 17/9371, 17/9760 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Zusammenführung und Annahme der Gesetzentwürfe in der

Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(8)4553, 17(8)4549 und 17(8)4550.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat zu den Gesetzentwürfen auf Drucksache 17/9045, 17/9048 und 17/9049 in seiner 88. Sitzung am 7. Mai 2012 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der die Gesetzentwürfe mit folgenden Sachverständigen erörtert wurden:

- Dr. Stefan Mair, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- Dr. Thomas Mayer, Deutsche Bank AG
- Karsten Wendorff, Deutsche Bundesbank
- Prof. Dr. Ulrich Häde, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Klaus Regling, Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität EFSF
- Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. Marcel Kaufmann, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
- Prof. Dr. Henrik Enderlein, Hertie School of Governance
- Prof. Dr. Claudia Buch, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW)
- Dr. Silke Tober, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)
- Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Siekmann, Institute for Monetary and Financial Stability
- Prof. Dr. Andreas Fisahn, Universität Bielefeld
- Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M., Universität Bielefeld
- Prof. Dr. Christoph Herrmann, LL.M., Universität Passau
- Prof. Dr. Peter Bofinger, Universität Würzburg
- Prof. Dr. Lars P. Feld, Walter Eucken Institut
- PD Dr. Friedrich Heinemann, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in den Ausschussdrucksachen 17(8)4422 und 17(8)Zu_4422 zusammengestellt. Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll-Nummer 17/88).

Der Haushaltsausschuss hat dann in seiner 94. Sitzung am 27. Juni 2012 die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/9045, 17/9048 und 17/9049, die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670, 17/9371, 17/9372 und 17/9671 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/9146 abschließend beraten.

In die Beratung einbezogen wurden zwei Petitionen, welche dem Haushaltsausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Stellungnahme übermittelt wurden. Mit den Petitionen fordert der Petent, dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und dem Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz-ESMFinG) nicht zuzustimmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** führten aus, dass mit dem Gesetzes-Paket zur Ratifizierung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eine tragende Säule in der neuen Stabilitätsarchitektur Europas errichtet werde.

Der ESM sei ein Nothilfeinstrument, welches durch seine am konkreten Einzelfall angepassten Eingriffsmöglichkeiten sowie eine hohe Marktakzeptanz maßgeblich zur Stabilisierung der Eurozone beitragen werde. Fiskal-Vertrag und ESM bildeten zwei Seiten einer Medaille ab. Beide Verträge zusammen sollten sowohl kurzfristig als auch langfristig zu finanzpolitischer Stabilität in der Eurozone führen. Der ESM diene dabei zur kurzfristigen Stabilisierung von in Not geratenen Staaten zur Bewahrung der Stabilität in der Eurozone insgesamt; der Fiskal-Vertrag solle gewährleisten, dass es in Zukunft nur noch tragfähige Staatshaushalte in der Eurozone und damit letztlich keine Notfälle für den ESM mehr geben werde.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass beide Verträge deshalb auch als Einheit zu betrachten seien, weshalb die Koalition stets darauf bestanden habe, dass beide Verträge gemeinsam ratifiziert werden. Dieses Ziel hätten die Koalitionsfraktionen entgegen vielfältiger Verzögerungs- und Abspaltungsversuche der Opposition insbesondere auch in dem Bewusstsein vorangetrieben, dass das deutsche Vorgehen Modellcharakter habe und von der ganzen Eurozone sehr genau beobachtet werden würde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP strichen heraus, dass mit dem ESM ein deutliches Signal für Stabilität, Solidität und Kontinuität innerhalb Europas gesetzt werde. Der ESM gewährleiste, dass sich die temporäre Schwäche einzelner Staaten nicht zu einem

Flächenbrand in der gesamten Eurozone ausweite. Auch der ESM fuße auf dem Grundsatz, dass Solidarität nur bei entsprechender fiskalpolitischer Solidität gewährt werden könne. Leistungen des ESM würden daher nur in Konditionalität zu einem die Ursachen der fiskalpolitischen Schwäche des entsprechenden Mitgliedstaates beseitigenden Anpassungsprogramm gewährt. Überdies dürften ESM-Hilfen auch nur von Staaten beansprucht werden, die die Vorgaben des Fiskal-Vertrages umsetzen würden. Auch hierin zeige sich die enge Verbindung von ESM und Fiskalvertrag, so die Koalitionsfraktionen.

Ferner machten die Koalitionsfraktionen deutlich, dass alle wesentlichen Entscheidungen, einschließlich der Gewährung von Finanzhilfen oder Änderungen am gezeichneten Kapital, grundsätzlich einstimmig durch die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets getroffen würden – Deutschland habe damit jederzeit ein Vetorecht. Mit dem ESM-Finanzierungsgesetz werde dieses Vetorecht faktisch dem Deutschen Bundestag übertragen, indem dem Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Gouverneursrat ein umfangreicher Parlamentsvorbehalt vorgeschaltet werde.

Auf diese Weise müsse sich der deutsche Vertreter im Gouverneursrat des ESM zunächst die Zustimmung des Deutschen Bundestages einholen, bevor er einer etwaigen Ausweitung zustimmen könne. Sollte der Bundestag diese Zustimmung verweigern, müsse der deutsche Vertreter mit Nein stimmen und könne damit eine Ausweitung von Hilfen im Rahmen des ESM effektiv verhindern.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen desweiteren auf das Bundesschuldenwesengesetz als wichtigen ergänzenden Baustein zum Fiskal- und ESM-Vertrag. Die Beteiligung privater Gläubiger an einer im Extremfall nach den Statuten des IWF durchzuführenden Umschuldung werde über die im Bundesschuldenwesengesetz installierten Collective Action Clauses (CAC's) nicht nur ermöglicht, sondern über das vereinheitlichte Abstimmungsverfahren der privaten Gläubiger wesentlich erleichtert.

Damit hätten die Koalitionsfraktionen die wichtigsten Elemente für eine Sicherung unserer Gemeinschaftswährung zusammengeführt. Diese seien fiskalpolitische Solidität, europäische Solidarität und finanzwirtschaftliche Verantwortung.

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juni 2012 werde die Rechtsgrundlage für den ESM aufgrund der vielfältigen Parallelen des ESM zu Angelegenheiten der Europäischen Union nunmehr in Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gesehen. Unbeschadet einer endgültigen rechtlichen Einordnung im Sinne des Artikel 79 des Grundgesetz-

zes hielten es die Koalitionsfraktionen für angemessen, dass ein Beschluss der ESM-Ratifizierungsgesetze mit Zweidrittelmehrheit erfolgen sollte.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte das Zustandekommen des ESM-Vertrags, bei dem das Parlament erst zu einem sehr späten Zeitpunkt mit aussagekräftigen Entwürfen über die Konstruktion dieser neuen europäischen Finanzinstitution konfrontiert worden sei. Die SPD-Fraktion habe sich über Parlamentsfraktionen befreundeter europäischer Länder mit den entsprechenden Unterlagen versorgen müssen. Für dieses verfassungswidrige Verhalten sei die Bundesregierung am 19. Juni 2012 vom Bundesverfassungsgericht gerügt worden.

Die SPD-Fraktion verwies darauf, dass bereits vier Wochen nach der Einigung über den ESM-Vertrag im Juni 2011 sich dieser beim Europäischen Rat Mitte Juli 2011 als unzureichend erwiesen habe und in seinen Instrumenten – ebenso wie die EFSF – auf die Herausforderungen der Auswirkungen der Finanzkrise auf die Staaten der Eurozone habe angepasst werden müssen.

Den Preis für das verfehlte Krisenmanagement zahle auch die Europäische Zentralbank. Sie habe Aufgaben übernehmen müssen, die von Regierungen der europäischen Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Notlagen einzelner Länder verweigert worden seien. Bundeskanzlerin Merkel habe zu verantworten, dass die EZB in diese Situation geraten sei. Ihre lange Untätigkeit und Verweigerung einer politischen Lösung habe die EZB in die Rolle der Handelnden hinein gezwungen. Damit habe Deutschland die Unabhängigkeit der EZB konterkariert und die Stabilitätstradition der Deutschen Bundesbank leichtfertig aufgegeben. Schon im Mai 2010 habe Bundeskanzlerin Merkel nicht die Kraft gehabt, Präsident Sarkozy und Ministerpräsident Berlusconi in den Arm zu fallen, um zu verhindern, dass die EZB in die größte Bad Bank Europas umgewandelt werde. Damit trage die Bundeskanzlerin die Verantwortung, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit der EZB als zentrale Institution für die Stabilität unserer Währung nachhaltig erschüttert sei.

Noch im Februar 2011 habe der Deutsche Bundestag in einer Stellungnahme nach Artikel 23 des Grundgesetzes auf Antrag der Koalitionsfraktionen gefordert, die Unabhängigkeit der EZB zu wahren und dass es mit dem ESM nicht zu einem gemeinsam finanzierten oder garantierten Schuldenankaufprogramm kommen dürfe. Die Koalition habe damals noch obligatorische Gläubigerbeteiligungen und strenge Auflagen gefordert, d.h. „ehrgeizige wirtschaftspolitische Anpassungsprogramme“ als Voraussetzung für Hilfen aus

dem ESM. Schon damals seien mehrere von der Regierungskoalition gezogene rote Linien überschritten worden.

Als einen zentralen Verhandlungserfolg bei der Einigung auf den ursprünglichen ESM-Vertrag habe die Bundeskanzlerin die Streckung der vorgesehenen Einzahlungen in den Kapitalstock von drei auf fünf Tranchen gefeiert. Dieser vermeintliche Verhandlungserfolg habe sich zwischenzeitlich als trügerisch erwiesen, da die Einzahlungen in den ESM von der Bundesregierung nun wieder von den ursprünglichen fünf Tranchen auf drei Tranchen beschleunigt worden seien.

Weil sich die Konstruktion des vorläufigen Rettungsmechanismus EFSF auch mithilfe verschiedener Hebelungen als unzureichend erwiesen habe, habe das Inkrafttreten des ESM um ein Jahr vorgezogen werden müssen. Trotz dieser wesentlichen Änderungen der einstmals vehement vertretenen Regierungspolitik habe die Refinanzierungskrise der Euro-Länder nicht eingedämmt werden können. Daran ändere auch die inzwischen von der Bundesregierung zugestandene Parallelität der Rettungsmechanismen EFSF und ESM mit der damit verbundenen Haftungsausweitung für den Bundeshaushalt nichts. Diese künstlich hochgerechnete Schutzmauer für die Eurozone habe die Bundesregierung gegenüber den europäischen Partnern, den G20, der OECD und dem IWF nicht aus der Defensive herausbringen können. Im Gegenteil: Durch das verfehlte Krisenmanagement seien vor den verschiedenen formellen und informellen Gipfeltreffen jeweils hohe Erwartungen geweckt worden, bei denen am Ende nur Enttäuschungen übrig geblieben seien.

Die Fraktion der SPD sah es als problematisch an, dass das einstmals wesentliche Element der Konditionalität schon vor Inkrafttreten des ESM bei der Behandlung des Antrags von Spanien für einen Kredit zur Rekapitalisierung seiner Banken aufgeweicht werde. Darüber hinaus sei es bedenklich, dass bereits vor Inkrafttreten der zwischen den Staats- und Regierungschefs vereinbarte und in den Erwägungsgründen niedergelegte bevorrechtigte Gläubigerstatus des ESM infrage gestellt werde.

Die SPD-Fraktion sei froh, in den interfraktionellen Gesprächen zur Parlamentsbeteiligung deutliche Verbesserungen erreicht zu haben. Insbesondere seien die notwendigen Mitbestimmungsrechte des Haushaltsausschusses für die verschiedenen Richtlinien des ESM und das Zitierrecht des deutschen Gouverneurs im ESM in den Ausschuss hervorzuheben.

Grundsätzlich halte die SPD-Fraktion einen europäischen Rettungsmechanismus wie den ESM für notwendig auf dem Weg zur Lösung der Finanzkrise.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass der ESM das Haushaltsrecht des Bundes verletze. Bei der Abstimmung über den ESM-Vertrag sei dem Deutschen Bundestag nicht bekannt, welche Haftungssumme er letztlich bewillige. Zwar sehe der ESM-Vertrag einen Deckel von insgesamt 700 Milliarden Euro vor. Wenn dieser Deckel jedoch nicht ausreichen sollte, bestehe faktisch eine Nachschusspflicht.

Mit dem ESM-Vertrag werde nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. das Risiko von Staatspleiten und Schuldenschnitten auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler abgewälzt, während sich die Banken und Besitzer großer Vermögen aus der Verantwortung ziehen würden. Der ESM höhle die ohnehin schon kleiner werdenden Spielräume nationaler Parlamente und des Europaparlaments weiter aus, politisch zu gestalten und dem demokratischen Wettstreit um politische Alternativen ein Gesicht zu geben. Die Erfahrung der überwältigenden Mehrheit der europäischen Bevölkerungen sei, dass sie in der Krise nicht gefragt würden. Nationale Parlamente würden immer mehr genötigt, gegen den überwiegenden Willen ihrer Wählerinnen und Wähler sozial ungerechte und ökonomisch verfehlte Austeritätsprogramme zu beschließen und Steuergelder für als falsch empfundene Rettungsschirme bereitzustellen.

Die Fraktion DIE LINKE. hob ferner hervor, dass die mit der Gewährung von sogenannten Rettungshilfen verbundenen Auflagen in den betroffenen Ländern zu drastischen Einschnitten bei Löhnen, Renten und öffentlichen Leistungen führen würden. Mit Hilfe der ESM- und EFSF-Kredite würden private Gläubiger von Staatsanleihen durch öffentliche Gläubiger ersetzt, Risiken aus Staatspleiten und Schuldenschnitten auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler überwälzt. ESM und EFSF würden nicht den Menschen, sondern den Banken helfen. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. bräuchten die Euro-Länder eine Europäische Bank für öffentliche Anleihen zur kostengünstigen und finanzmarktunabhängigen Staatsfinanzierung. Eine Europäische Bank für öffentliche Anleihen könnte sich zinsgünstig bei der Europäischen Zentralbank (EZB) refinanzieren. Die Privatbanken im Zusammenspiel mit den Rating-Agenturen verlören dadurch die Möglichkeit, Staaten zu erpressen. Der Bankensektor müsse auf seine Kernfunktionen Zahlungsverkehr, Ersparnisbildung und Finanzierung zurückgeführt und entsprechend geschrumpft, private Großbanken vergesellschaftet werden.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte zudem, dass der ESM-Vertrag mit dem Fiskalvertrag („Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“) verknüpft werde. Dieser Vertrag verpflichte zur Einführung nationaler

Schuldenbremsen. Mit Einsatz des Druckmittels Schuldenbremse solle europaweit ein angeblicher Sachzwang für Sozialabbau geschaffen werden. Statt Europa in einen Abwärtsstrudel hinein zu sparen und die Perspektiven insbesondere junger Menschen zu zerstören, sei eine Abkehr von einer auf Außenhandelsüberschüsse und das Niederkonkurrieren anderer Volkswirtschaften abzielenden Wirtschaftspolitik notwendig. Bestandteile einer sinnvollen Sanierungsstrategie seien gemeinschaftlich getragene Maßnahmen, die eine ökologisch anspruchsvolle Wirtschaftsstruktur stärken würden. Ein Europäisches Investitionsprogramm nach dem Vorbild des Marshall-Plans könne dazu beitragen, die Wachstumsschwäche der Krisenländer zu überwinden. Ein solches Investitionsprogramm sollte sowohl konjunkturfördernde Projekte als auch längerfristig wirkende Strukturhilfen enthalten.

Behoben werden müssten die Ursachen der Finanzkrise: die fehlende Regulierung der Finanzmärkte und die teure Bankenrettung, die unzureichende Besteuerung von Unternehmen und hohen Vermögen sowie die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte im Euro-Raum und in der EU insgesamt. Nur wenn auf diese Weise umgesteuert werde, könne die Demokratie nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. geschützt und der Vorrang der Politik gegenüber den Erpressungsversuchen der Finanzmärkte durchgesetzt werden. Notwendig seien die Einrichtung einer europäischen Ausgleichsunion zur Eindämmung von Leistungsbilanzungleichgewichten, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Korruption, eine deutschland- und EU-weite Vermögensabgabe und eine Millionärssteuer. Die Umverteilung von oben nach unten sei ein demokratisches Gebot, denn sie sei notwendige Voraussetzung für eine soziale Grundsicherung und für annähernd gleiche Chancen und Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass sie die Einführung des dauerhaften Stabilitätsmechanismus ESM unterstütze. Der ESM sei ein wichtiger Baustein, um die Eurozone zu stabilisieren. Er werde den Euro-Staaten, die sich in einer Notlage befinden und am Markt keine bezahlbaren Kredite mehr bekommen würden, helfen und dafür sorgen, dass die Notlage eines Mitgliedstaates nicht zu einer Notlage der gesamten Eurozone führe. Zudem biete er einen gemeinsamen Schutz vor Spekulationen gegen Mitgliedsstaaten. Man unterstütze das klare Prinzip der Konditionalität, das besage, dass es nur Hilfen gegen Auflagen gebe.

Die Parallelführung von EFSF und ESM unterstütze die Fraktion prinzipiell, sie sei jedoch der Meinung, dass die konsolidierte Summe von 700 Mrd. Euro

Darlehensvolumen nicht ausreichte, um größere Mitgliedsstaaten wie Spanien oder Italien zu unterstützen. Man setze sich dafür ein, den ESM perspektivisch zu einem echten Europäischen Währungsfonds weiterzuentwickeln. Dazu bedürfe es einer direkten Refinanzierung des ESM bei der Europäischen Zentralbank und der Möglichkeit, Anleihen aufzukaufen.

In den Fragen der Parlamentsbeteiligung beim ESM habe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu großen Teilen mit den Fraktionen der Koalition und der SPD einigen können. Der gemeinsame Änderungsantrag zum ESMFinG sehe eine starke Beteiligung des Plenums vor und erhalte deshalb die Unterstützung der Fraktion. In drei Punkten haben man sich nicht einigen können. Diese Anliegen decke die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einem eigenen Änderungsantrag zum ESMFinG ab. Dabei gehe es um die Minderheitenrechte im Haushaltsausschuss, eine Unterrichtung oder Anhörung beantragen zu können. Man wolle, dass dafür die Stimmen eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses oder zweier Fraktionen genügen. Außerdem solle das Plenum die Möglichkeit haben, die Befugnisse des Sondergremiums wieder mit einfacher Mehrheit an sich zu ziehen.

Zu Buchstaben a und b

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4547 (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 – neu) stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und von drei Mitgliedern der Fraktion der SPD – Abg. Prof. Dr. Danckert, Abg. Schurer und Abg. Schwanitz – zu.

Dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4548, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) vorsorglich zur Vermeidung eventueller verfassungsrechtlicher Risiken mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu beschließen, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und von drei Mitgliedern der Fraktion der SPD (Abg. Prof. Dr. Danckert, Abg. Schurer und Abg. Schwanitz), dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktio-

nen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/9045 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Ferner beschloss der Haushaltsausschuss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/9370, 17/9670 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstaben c und d

Die Fraktion der SPD brachte auf Ausschussdrucksache 17(8)4552 einen Änderungsantrag zu den Gesetzentwürfen auf Drucksache 17/9048 und 17/9371 (ESM-Finanzierungsgesetz) zur Abstimmung ein, dessen inhaltliche Unterschiede zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4550 sich auf folgende Streichungen in den Absätzen 4 und 6 des § 5 des ESM-Finanzierungsgesetzes beschränken:

§ 5 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

(4) Der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des ESM-Vertrags ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, ~~das mindestens von zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss,~~ zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.

(6) Ein Antrag oder eine Vorlage der Bundesregierung gelten als dem Haushaltsausschuss überwiesen im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages. § 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, ~~wobei das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.~~

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)4552 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zu den Gesetzentwürfen auf Drucksache 17/9048 und 17/9371 (ESM-Finanzierungsgesetz) einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(8)4543 zur Abstimmung ein, dessen inhaltliche Unterschiede zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4550 in Änderungen in den Absätzen 4 und 6 des § 5 und in dem neu einzufügenden Absatz 5 in § 6 des ESM-Finanzierungsgesetzes liegen:

§ 5 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags

(4) Der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des ESM-Vertrags ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder **oder auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.**

(6) Ein Antrag oder eine Vorlage der Bundesregierung gelten als dem Haushaltsausschuss überwiesen im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages. § 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen einer Anhörung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses **oder von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.**

§ 6 Beteiligung durch ein Sondergremium

(5) Das Plenum des Deutschen Bundestags kann die Befugnisse des Sondergremiums jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4543 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4442 wurde für erledigt erklärt.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4550 (§§ 3 bis 7 – neu) stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4410 wurde für erledigt erklärt.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4553 (§ 1 Absatz 3 – neu) stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4549 (§ 2 Satz 3 – neu) stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/9048 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Ferner beschloss der Haushaltsausschuss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/9371, 17/9670 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstaben e und f

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4551 (Neufassung von § 4e Absatz 1 Satz 5 in Artikel 1 Nummer 1) stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4411 (Artikel 2a – neu) stimmte der Ausschuss ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Im Anschluss beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/9049 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Ferner beschloss er einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/9372, 17/9671 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe g

Der Haushaltsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/9146 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen.

Zu Buchstabe a (ESM-Ratifizierung)

Zu Nummer 1 (Neufassung der Eingangsformel)

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) vorsorglich zur Vermeidung eventueller verfassungsrechtlicher Risiken mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu beschließen. Nicht jede Hoheitsübertragung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erfüllt zugleich die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 Satz 3 GG. Vorliegend steht der ESM-Vertrag in einem solch engen sachlichen und politischen Zusammenhang mit dem einer Zweidrittelmehrheit unterliegenden Vertragsgesetz zum Fiskalpakt. Daraus können keine Folgerungen für andere europarechtliche Fallgestaltungen gezogen werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 – neu)

Da einvernehmliche Beschlüsse im ESM auch zustande kommen, wenn sich ein Vertreter enthält oder nicht an der Abstimmung teilnimmt, muss zur Wahrung des Parlamentsvorbehaltes sichergestellt werden, dass der deutsche Vertreter eine positive Beschlussfassung im ESM gemäß Artikel 19 ESM-Vertrag verhindert, solange der Deutsche Bundestag darüber keine Entscheidung getroffen hat.

Zu Buchstabe c (ESM-Finanzierungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu)

Durch Absatz 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch ihren Vertreter im Gouverneursrat einem Beschluss zur Veränderung des konsolidierten Darlehensvolumens von ESM und EFSF im Sinne des Artikel 39 des ESM-Vertrages nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrages zuzustimmen.

Nach Artikel 39 des ESM-Vertrages ist das konsolidierte Darlehensvolumen von ESM und EFSF vorbehaltlich etwaiger Anpassungen durch den Gouverneursrat auf höchstens 500 Milliarden Euro begrenzt. Im Erwägungsgrund 6 des ESM-Vertrages ist festgeschrieben, dass die Angemessenheit dieser Obergrenze des gemeinsamen maximalen Darlehensvolumens von ESM und EFSF vor dem Inkrafttreten des ESM-Vertrages neu bewertet wird. Die Eurogruppe hat sich

am 30. März 2012 auf eine Anpassung des konsolidierten Ausleihvolumens von EFSF und ESM vorübergehend auf 700 Milliarden Euro verständigt. Dieser Betrag ergibt sich daraus, dass die zu diesem Zeitpunkt bereits zur Durchführung von Notmaßnahmen der EFSF zugesagten Finanzmittel in Höhe von 200 Milliarden Euro bei der Konsolidierung nicht mehr angerechnet werden. Nach Rückzahlung der von der EFSF bereitgestellten Mittel verbleibt somit auf Dauer ein maximales, konsolidiertes Darlehensvolumen von 500 Milliarden Euro, wobei sich das vorübergehend erhöhte, konsolidierte Ausleihvolumen von 700 Milliarden Euro nach einzelnen Rückzahlungen der genannten durch die EFSF zugesagten Mittel an die EFSF um den jeweiligen Betrag verringert.

Hierzu bedarf es nach Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrages eines Beschlusses des ESM-Gouverneursrats, der unmittelbar nach Inkrafttreten des ESM gefasst werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der Bundesregierung bedarf es dazu keines zusätzlichen, gesonderten Beschlusses des Plenums nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ESM-FinG mehr.

Andere Beschlüsse des Gouverneursrates zur Veränderung des maximalen Darlehensvolumens nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrages bleiben davon unberührt. Diese unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Plenums nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 ESM-FinG.

Zu Nummer 2 (§ 2 Satz 3 – neu)

Bei Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten einer Vertragspartei muss die Vereinbarung sektorspezifischer Konditionen und deren Umsetzung durch den ESM-Mitgliedstaat weiterhin sichergestellt sein. Gleichermaßen muss sichergestellt sein, dass der entsprechende ESM-Mitgliedstaat auch für die Rückzahlung der Finanzhilfe durch eine Staatsgarantie gegenüber dem ESM haftet. Damit ist gewährleistet, dass der ESM keine direkten Bankrisiken übernimmt. Eine direkte Gewährung von Finanzhilfen an Finanzinstitute ist ausgeschlossen. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die Vorgabe des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus für einen entsprechenden Beschluss des Gouverneursrats des ESM erfüllt.

Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 7 – neu)

Zu § 3 (Haushalts- und Stabilitätsverantwortung)

In seiner Entscheidung vom 7. September 2011 zum Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz und Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz betonte das Bundesverfassungsgericht, dass auch in einem System

intergouvernementalen Regierens die Abgeordneten als gewählte Repräsentanten des Volkes die Kontrolle über fundamentale haushaltspolitische Entscheidungen behalten müssen. Würde über wesentliche haushaltspolitische Fragen der Einnahmen und Ausgaben ohne konstitutive Zustimmung des Bundestages entschieden oder würden überstaatliche Rechtspflichten ohne entsprechende Willensentscheidung des Bundestages begründet, so würde das Parlament in die Rolle des bloßen Nachvollzugs geraten und könnte nicht mehr die haushaltspolitische Gesamtverantwortung im Rahmen seines Budgetrechts wahrnehmen. Für die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie kommt es somit darauf an, dass der Bundestag der Ort bleibt, in dem eigenverantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entschieden wird, gerade auch im Hinblick auf internationale und europäische Verbindlichkeiten (BVerfG, 2 BvR 987/10, Rz. 124).

Neben der Haushaltsverantwortung des Bundestages steht die parlamentarische Verantwortung des Bundestages für den Bestand, die Fortentwicklung und Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion. In seiner Maastricht-Entscheidung (BVerfGE 89, S. 155, 204) hebt das Gericht letztere hervor. Die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft sei die Grundlage und der Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Maastricht. Die Mitwirkung des Bundestages an der Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion erfolgt daher nicht nur im Lichte der Haushaltsverantwortung des Parlaments, sondern auch im Sinne der Verpflichtung zur Sicherstellung einer der Stabilität verpflichteten Fortentwicklung der Währungsunion. Folglich ergänzen Stabilitätsverantwortung und Haushaltsverantwortung des Bundestages einander, insbesondere in einem System intergouvernementalen Regierens.

Diese Vorgaben haben auch im Zusammenhang mit dem ESM Gültigkeit. Sämtliche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte des Bundestages sind in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Absatz 1 stellt dementsprechend einen Zusammenhang zwischen der Verantwortung des Bundestages für den Haushalt des Bundes und der Stabilität der Währungsunion her. Absatz 2 gewährleistet, dass der Bundestag über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist berät und beschließt. Hierbei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets maßgeblichen Fristvorgaben.

Zu § 4 (Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen im Europäischen Stabilitätsmechanismus)

§ 4 regelt die Mitwirkung des Bundestages an Entscheidungen des ESM, die die haushaltspolitische

Gesamtverantwortung des Bundestages betreffen. In Absatz 1 wird klargestellt, dass in solchen Fällen das Plenum entscheidet. Mit dem Hinweis auf die „Angelegenheiten, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung betreffen“ wird sichergestellt, dass wesentliche Leitentscheidungen und Beschlüsse, die den ESM betreffen, stets der parlamentarischen Zustimmung des gesamten Bundestages bedürfen.

Damit orientiert sich die Regelung mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das Plenum eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2012 die besondere Stellung des Plenums hervorgehoben hat (BVerfG, 2 BvE 8/11, Rz. 102ff.). Ausgangspunkt und Grundlage für die Ausgestaltung der Abgeordnetenrechte ist das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Entscheidungen des Bundestages. Der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verankerte Grundsatz der repräsentativen Demokratie gewährleistet für jeden Abgeordneten die Gleichheit im Status als Vertreter des ganzen Volkes.

Budgetrecht und haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages werden zudem grundsätzlich öffentlich durch Verhandlung und Beschlussfassung im Plenum wahrgenommen, die in der Regel aufgrund einer vorbereitenden Beschlussempfehlung und eines Berichts des Haushaltsausschusses des Bundestages erfolgen soll. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass gerade haushaltspolitischen Entscheidungen von erheblicher Tragweite grundsätzlich ein Verfahren vorauszugehen hat, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und das die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Umfang der zu beschließenden Maßnahmen in öffentlicher Debatte zu klären (BVerfG, 2 BvE 8/11, Rz. 108, 144). Dieser, die Befassung des Plenums gebietende Grundsatz der Budgetöffentlichkeit, der eine Ausprägung des die Demokratie prägenden Transparenzgebotes darstellt und Verfassungsrang genießt, wird in den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere in dessen § 4 einfachgesetzlich konkretisiert. Diese Prinzipien gelten auch in einem System intergouvernementalen Regierens im Hinblick auf Gewährleistungsermächtigungen für internationale und europäische Verbindlichkeiten.

In Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden exemplarisch Entscheidungen im Rahmen des ESM genannt, die regelmäßig die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages betreffen.

Nachdem ein ESM-Vertragsstaat nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags ein Hilfsersuchen an den ESM gestellt hat, nimmt die Kommission eine Bewertung unter anderem darüber vor, ob eine Gefahr für

die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets besteht und ob von der Schuldentragfähigkeit auszugehen ist. Außerdem wird der tatsächliche oder potentielle Finanzierungsbedarf des ESM-Mitglieds ermittelt. Auf Basis dieser Analyse hat der Gouverneursrat grundsätzlich zu entscheiden, ob dem ESM-Mitglied Finanzhilfe gewährt werden soll (Nummer 1). Im Falle einer positiven Entscheidung beauftragt der Gouverneursrat die Kommission, gemeinsam mit der EZB und, sofern möglich mit dem IWF, mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding (MoU) auszuhandeln, in dem die wirtschaftspolitischen Auflagen der Finanzhilfe festgelegt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen stimmt der Gouverneursrat dem MoU zu und nimmt die Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität an (Nummer 2).

Bei einem MoU und einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität wird es sich regelmäßig um umfangreiche und materiell anspruchsvolle Regelungsentwürfe handeln. Daher soll eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung des Plenums grundsätzlich durch einen Bericht und eine Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses sichergestellt werden.

Die in Nummer 3 erwähnten einstimmigen Beschlüsse zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals treten gemäß Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags erst in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben. In Deutschland ist für eine Erhöhung des deutschen Kapitalanteils eine Ermächtigung durch Bundesgesetz zur Bereitstellung weiteren Kapitals erforderlich (so ausdrücklich Artikel 2 Absatz 1 im Entwurf des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus). Dennoch ist bereits mit Entscheidung des Gouverneursrates zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags, das Stammkapital zu ändern, die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Parlaments unmittelbar betroffen. Bereits dieser Beschluss kann auf europäischer und nationaler Ebene eine Erwartungshaltung begründen, die auf die Verabschiedung eines solchen Bundesgesetzes gerichtet ist. In dieser Situation wäre die haushälterische Gestaltungsfreiheit und Planbarkeit bereits mit dem Änderungsbeschluss im Gouverneursrat nicht unerheblich betroffen. Ebenso ist ein Beschluss des Plenums bei einer Erhöhung des maximalen Darlehensvolumens vorgesehen.

Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen, der von Seiten der Bundesregierung in die Organe des ESM entsandte Vertreter einem Beschlussvorschlag im ESM weder zustimmen noch sich enthalten darf, solange das Plenum nicht seine Zustimmung erteilt hat.

Anderenfalls muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen, womit ein effektives Vetorecht des Deutschen Bundestags gewährleistet wird. Zudem wird klargestellt, dass der Vertreter der Bundesregierung verpflichtet ist, an den Abstimmungen im Rahmen der ESM-Gremien teilzunehmen.

Zu § 5 (Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages)

§ 5 sieht eine Beteiligung des Haushaltsausschusses bei allen weiteren, die Haushaltsverantwortung berührenden Angelegenheiten des ESM und insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vereinbarung über Stabilitätshilfe vor (Absatz 1). Die Art der Beteiligung ist diesbezüglich nach der Bedeutung der im ESM zu treffenden Entscheidung gestaffelt.

In Absatz 2 ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses vor einer Beschlussfassung im ESM für eine abschließende Aufzählung von klar definierten Fällen vorgeschrieben.

Nummer 1 betrifft Entscheidungen über den Einsatz weiterer Instrumente der Stabilitätshilfe im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung oder wesentliche Änderungen der Finanzhilfefazilität, zum Beispiel der Finanzierungsbedingungen. Dem ESM stehen dabei entsprechende Instrumente zur Verfügung (vgl. § 2 Satz 2). Nach Artikel 13 Absatz 3 ESM-Vertrag arbeitet der Geschäftsführende Direktor des ESM einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität aus, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen sowie die gewählten Instrumente enthält und vom Gouverneursrat anzunehmen ist. Im Laufe einer gewährten Stabilitätshilfe können verschiedene Instrumente zur Anwendung kommen, die zuvor in ihrer Gesamtheit vom Plenum gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu billigenden in der Finanzhilfevereinbarung zu bestimmen sind. Abhängig von der Entwicklung im begünstigten Staat wird auf das jeweils erforderliche Instrument zurückgegriffen.

Nummer 2 sieht die Zustimmung des Haushaltsausschusses bei Beschlüssen über den Abruf von genehmigtem nicht eingezahltem Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des ESM-Vertrags vor. Ein solcher Kapitalabruf ist etwa im Zusammenhang mit einer Änderung des genehmigten Stammkapitals denkbar. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses bei der Annahme oder einer wesentlichen Änderung der Regelungen und Bedingungen vorgeschrieben, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 ESM-Vertrag gelten. Nicht vorgesehen ist ein Zustimmungsvorbehalt bei Kapitalabrufen nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 ESM-Vertrag, bei denen dem ESM selbst Verluste oder sogar seine Zahlungsunfähigkeit drohen und damit seine Existenz bedroht wäre. Durch

diese Regelungen werden der Kapitalstock und damit die Handlungsfähigkeit des ESM auch im Falle von Verlusten bzw. Zahlungsausfällen im Verhältnis des Empfängerstaats zum ESM sichergestellt. In den Fällen des Artikel 9 Absatz 2 und 3 ESM-Vertrag wären Kapitalabrufe nur im Rahmen des durch die Einrichtung des ESM bereits durch die Parlamente genehmigten Kapitals möglich. Die Haftung eines jeden Mitglieds des ESM ist in jedem Fall streng auf diese Summe begrenzt. Die Informationspflichten der Bundesregierung gemäß § 7 gelten auch für die Fälle der Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 ESM-Vertrag.

Nummer 3 sieht die Zustimmung des Haushaltsausschusses bei der Annahme oder wesentlichen Änderung der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der einzelnen Finanzhilfefazilitäten nach den Artikeln 14 bis 18 des ESM-Vertrags und der Preisgestaltungsleitlinie nach Artikel 20 Absatz 2 des ESM-Vertrags vor. Für die Preisgestaltung bestimmt Artikel 20 Absatz 1 ESM-Vertrag, dass der ESM bei der Gewährung von Stabilitätshilfe die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten anstrebt und eine angemessene Marge einkalkuliert. Der Haushaltsausschuss muss auch der Annahme oder wesentlichen Änderung der Leitlinien für Anleiheoperationen nach Artikel 21 Absatz 2 des ESM-Vertrags, der Leitlinien für die Anlagepolitik nach Artikel 22 Absatz 1 des ESM-Vertrags, der Leitlinien für die Dividendenpolitik nach Artikel 23 Absatz 3 des ESM-Vertrags und der Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung weiterer Fonds nach Artikel 24 Absatz 4 des ESM-Vertrags zustimmen.

Nummer 4 sieht zudem die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses zu den ausführlichen Regelungen und Bedingungen für Kapitalveränderungen nach Artikel 10 Absatz 2 des ESM-Vertrags und Nummer 5 die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses bei der Annahme von Bestimmungen oder Auslegungen zur Regelung der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 34 des ESM-Vertrags vor.

Fehlt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses in den in Nummern 1 bis 5 bezeichneten Fällen, muss der deutsche Vertreter einen entsprechenden Beschlussvorschlag ablehnen, damit in effektives Vetorecht des Deutschen Bundestags gewährleistet wird.

Absatz 3 stellt sicher, dass Stellungnahmen des Bundestages in die Willensbildung der Bundesregierung einfließen und von dieser zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitäts-

hilfe. Ohnehin hat der Haushaltsausschuss nach Absatz 1 zu allen die Haushaltsverantwortung des Bundestages berührenden Angelegenheiten das Recht zur Stellungnahme. Dies gilt auch für Fragen, über die der Haushaltsausschuss nach § 7 Absatz 5 zu unterrichten ist.

Absatz 4 regelt, dass der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des ESM-Vertrags ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter verpflichtet sind, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, das mindestens von zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss, zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.

Gemäß Absatz 5 bleibt es dem Plenum unbenommen, die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit an sich zu ziehen und durch einfachen Beschluss auszuüben.

Absatz 6 stellt sicher, dass das Minderheitenrecht auf Durchführung einer Anhörung gewahrt bleibt. Die Formulierung verbindet das Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses zudem zur Vermeidung missbräuchlicher Ausübung mit dem Erfordernis, dass mindestens zwei Fraktionen einen Antrag stellen müssen.

Zu § 6 (Beteiligung durch ein Sondergremium)

§ 6 soll die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Bundestages in Fällen besonderer Vertraulichkeit im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts gewährleisten und in diesen Einzelfällen eine verantwortungsvolle Mitwirkung Deutschlands an Entscheidungen im ESM über stabilitätssichernde Maßnahmen ermöglichen. Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (BVerfG, 2 BvE 8/11) können die Beteiligungsrechte des Bundestages grundsätzlich unter engen Bedingungen auf ein Sondergremium nach Absatz 2 delegiert werden.

Voraussetzung ist nach Absatz 1, dass ein Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt gemäß Artikel 18 des ESM-Vertrags geplant ist und die Bundesregierung die besondere Vertraulichkeit geltend macht. Diese ist zu begründen. Andere Anwendungsfälle als die der Sekundärmarktaufkäufe sind, angelehnt an die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nicht vorgesehen. In einem solchen Fall wie dem Ankauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt, wo über eine Maßnahme entschieden werden muss, bei der nicht nur der Inhalt der Beratung, sondern auch die Tatsache der Beratung und der Beschlussfassung an sich geheim gehalten werden muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht von

vornherein zu vereiteln, kann auch die Geheimhaltungsordnung des Bundestages keine ausreichende Vorsorge bieten. Vor diesem Hintergrund kann die Befassung eines solchen streng vertraulich tagenden Gremiums im Einzelfall erforderlich sein (BVerfG, 2 BvE 8/11, Rz. 149). Die Delegation der Beteiligungsrechte auf somit eng begrenzte Ausnahmefälle wird daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen schonenden Ausgleich zwischen der Funktionsfähigkeit des Bundestages und den damit kollidierenden Statusrechten der nicht dem Sondergremium angehörenden Abgeordneten gerecht. Mit der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Bundestages durch ein Sondergremium wird eine vertrauliche Mitwirkung des Parlaments ermöglicht und seine Funktions- und Handlungsfähigkeit auf eine Weise gewährleistet, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Hinsichtlich der Größe des Gremiums gilt nach Absatz 2, dass die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern die kleinstmögliche ist, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten Gestalt widerspiegelt wird. Die Wahl erfolgt geheim.

Das nach § 3 Absatz 3 StabMechG gewählte Sondergremium nimmt auch die Rechte nach diesem Gesetz wahr. Die Wahl eines Sondergremiums nach Absatz 2 Satz 1 und 1 findet daher erstmals zu Beginn der Wahlperiode in Anwendung des § 6 statt, in der das StabMechG nicht mehr in Kraft ist.

Nach Absatz 3 hat das Sondergremium das Recht, der Einschätzung einer Angelegenheit als besonders vertraulich zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nehmen das Plenum die in § 4 und der Haushaltsausschuss die in § 5 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr.

Gemäß Absatz 4 hat das Sondergremium dem Bundestag über Inhalt und Ergebnis seiner Beratungen zu berichten, sobald die Gründe für die besondere Vertraulichkeit entfallen sind. Die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung (§ 7 Absatz 7) bleibt unberührt.

Zu § 7 (Unterrichtung durch die Bundesregierung)

§ 7 regelt die Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 wurde klargestellt, dass der ESM als Angelegenheit der Europäischen Union im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz zu behandeln ist. Dementsprechend gelten neben den speziellen Rege-

lungen dieses Gesetzes auch die allgemeinen Vorgaben des EUZBBG und des EUZBLG.

Nach Absatz 1 ist der Bundestag in allen Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Sie erfolgt im Grundsatz durch Übermittlung der entsprechenden Dokumente durch die Bundesregierung an den Bundestag. Gemäß den Vorgaben aus dem EUZBBG hat die Bundesregierung dem Bundestag in Angelegenheiten, die seine Kompetenzen betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Die Übersendung der Dokumente nach Absatz 2 ist Voraussetzung dafür, dass der Bundestag seine in den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes geregelten Mitwirkungsrechte ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Die Dokumente sind auch dem Bundesrat zu übermitteln.

Nach Absatz 3 beachten sowohl der Bundestag und seine Mitglieder als auch der Bundesrat das Bedürfnis nach Wahrung der Vertraulichkeit. Mit der von der Bundesregierung nach Absatz 4 zu erstellenden ersten Einschätzung, der umfassenden Einschätzung sowie der Stellungnahme zu der Bewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags werden Bundestag und Bundesrat in die Lage versetzt, sich von Beginn des Prüfverfahrens zur Gewährung einer Stabilitätshilfe an ein Bild über den Sach- und Entscheidungsstand im ESM zu machen. Da die Bundesregierung zu den verschiedenen Verfahrenszeitpunkten möglicherweise nur begrenzt oder zumindest noch nicht vollständig über Informationen verfügt, ist Ziel der ersten sowie der umfassenden Einschätzung und der Stellungnahme nicht eine vollständige Gesamtübersicht, sondern eine Einschätzung auf der Grundlage der jeweils vorhandenen Daten und Erkenntnisse. Stellungnahme und umfassende Einschätzung können gemeinsam von der Bundesregierung an den Bundestag und an den Bundesrat gerichtet werden.

Mit den nach Absatz 5 zu übermittelnden Unterrichtungen beziehungsweise Dokumenten erhält der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags eine Übersicht über Art, Umfang und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen. Er wird in die Lage versetzt, sich ein jeweils aktuelles Bild über die finanzielle Situation des ESM zu machen.

Soweit der Bundestag oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags eine Stellungnahme abgegeben hat, muss die Bundesregierung den Bundestag nach Absatz 6 über deren Berücksichtigung unterrichten.

Absatz 7 trägt den in § 6 Absatz 1 geregelten Fällen besonderer Vertraulichkeit Rechnung und ermöglicht eine entsprechende Einschränkung der Unterrichtsrechte auf das Sondergremium, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Nach Fortfall dieser Gründe muss die Bundesregierung die Unterrichtung des Bundestages unverzüglich nachholen. Damit werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (BVerfG, 2 BVE 8/11, Rz. 132) berücksichtigt.

Absatz 8 stellt insbesondere hervor, dass die Bundesregierung über die jeweilige Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrats in Angelegenheiten dieses Gesetzes zu informieren hat. Zudem ist auch der Bundesrat zu informieren, wenn in Fällen des Absatzes 7 die Gründe für die besondere Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen.

Absatz 9 stellt sicher, dass die Auskunftspflicht des Vertreters der Bundesregierung im ESM gegenüber dem Deutschen Bundestag nicht durch die Regelungen zur Schweigepflicht gemäß Artikel 34 ESM-Vertrag eingeschränkt werden.

In Absatz 10 wird noch einmal herausgestellt, dass die in diesem Gesetz geregelten speziellen Informations- und Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestags und des Bundesrats nicht die allgemeinen Vorgaben des EUZBBG und des EUZBLG einschränken.

Zu Buchstabe e (Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Neufassung § 4e Absatz 1 Satz 5 in Artikel 1 Nummer 1)

Der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob die in § 4e Absatz 1 Satz 5 BSchuWG-E enthaltene Verweisung auf die Zivilprozessordnung (ZPO) durch einen Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu ersetzen und das Verfahren als ein unternehmensrechtliches Verfahren (z. B. als § 375 Nummer 17 -neu- FamFG) auszugestalten ist.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Anliegen des Bundesrates grundsätzlich zugestimmt.

Für die vergleichbaren Antragsverfahren nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) und dem Aktiengesetz (AktG) gilt das FamFG -Verfahren und nicht das ZPO -Verfahren. Allerdings wäre es nicht passend, einen Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland in den Katalog der "unternehmensrechtlichen" Verfahren nach § 375 FamFG aufzunehmen - der Bund ist kein Unternehmen, so dass eine solche Regelung in § 375 FamFG ein Fremdkörper wäre.

Daher soll in § 4e Absatz 1 Satz 5 BSchuWG-E die entsprechende Geltung der betreffenden FamFG -Verfahrensvorschriften angeordnet werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2a – neu)

Mit Urteil vom 28. Februar 2012 (Az.: 2 BvE 8/11) hat das Bundesverfassungsgericht § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilitätsmechanismusgesetz) für verfassungswidrig erklärt, soweit das in dieser Norm bezeichnete Gremium bestehend aus neun Mitgliedern des Haushaltsausschusses Beteiligungsrechte des Plenums nicht nur bei der Entscheidung über Ankäufe von Staatsanleihen, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität am Sekundärmarkt tätigt, sondern auch bei anderen Notmaßnahmen zur Bekämpfung von Ansteckungsgefahren wahrnimmt.

Soweit Abgeordnete durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen beschließenden Ausschuss von der Mitwirkung an der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung ausgeschlossen werden sollen, ist dies nur zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Mit dem am 1. März 2012 in Kraft getretenen Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz wurde auch dem Gremium gemäß § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) die Entscheidung über die Entsperrung der teilweise gesperrten Kreditermächtigung für den Finanzmarktstabilisierungsfonds (§ 9 Absatz 1 FMStFG) zugewiesen. Im Lichte des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird auch diese Regelung angepasst.

Zu Satz 3 (neu):

Im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (2 BvE 8/11) erscheint es mit Blick auf die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Parlaments problematisch, eine Entscheidung wie die Entsperrung der Kreditermächtigung gemäß § 9 Absatz 1 FMStFG generell einem mit nur neun gewählten Abgeordneten besetzten Gremium zu übertragen. Die nunmehr vorgesehene Befassung des Haushaltsausschusses beruht auf Erwägungen, die ein Absehen von der Befassung des Plenums insgesamt rechtfertigen: Für kreditfinanzierte Maßnahmen nach dem FMStFG, die von der am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigung gedeckt sind oder der neuen Schuldenregel unterliegen, bestehen klare, streng konditionale und gesetzlich bestimmte Inanspruchnahmevoraussetzungen. Zudem ist die Möglichkeit zur Beantragung solcher Stabilisierungsmaßnahmen zeitlich eng befristet. Schließlich ist zu be-

rücksichtigen, dass die Kreditermächtigung in Höhe von 70 Mrd. € bereits dem Grunde nach vom Bundestag gebilligt ist.

Zu Satz 4 (neu):

Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist eine Entscheidung durch ein Gremium mit derzeit neun Mitgliedern zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Im Hinblick auf die Regelungen des FMStFG sind hier insbesondere die schutzwürdigen Interessen der Unternehmen des Finanzsektors zu berücksichtigen. Sofern bekannt würde, dass ein Unternehmen einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen gestellt hat oder in welchem Umfang Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Einschätzung anderer Marktteilnehmer über das Unternehmen und in der Folge auf dessen wirtschaftliche Situation haben und letztlich den Erfolg einer Stabilisierungsmaßnahme gefährden. Es ist sogar denkbar, dass ein Unternehmen zu Unrecht „verdächtig“ wird, einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen gestellt zu haben. Soweit daher aufgrund des Bekanntwerdens der Beratung oder Beschlussfassung über eine Entsperrung eines bestimmten Betrags Rückschlüsse auf eine konkrete Antragstellung auf Stabilisierungsmaßnahmen oder (unberechtigte) Spekulationen über eine Antragstellung möglich sind, die den Erfolg einer Stabilisierungsmaßnahme vereiteln können, bedarf die Aufhebung der Sperre der Einwilligung des geheim tagenden Gremiums nach § 10a FMStFG. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund des Umfangs der Entsperrung solche Spekulationen auf besonders große Unternehmen des Finanzsektors konzentrieren dürften, weshalb neben die konkrete Beeinträchtigung des jeweiligen Unternehmens auch eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität insgesamt treten kann. Damit kann die Erreichung des Ziels des FMStFG, Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden, vereitelt werden. In diesen Fällen ist es nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen zulässig, dass wegen der erforderlichen absoluten Vertraulichkeit das Gremium über die Einwilligung zur Entsperrung der Kreditermächtigung berät und entscheidet. Ob eine solche Gefährdung des Ziels der Finanzmarktstabilisierung aus dem Bekanntwerden eines Entsperrungsantrags resultieren kann, ist im Einzelfall und vor dem Hintergrund konkret vorlie-

gender Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen zu prüfen.

Zu den Sätzen 5 und 6:

Die Bundesregierung kann das Erfordernis der Befassung im Gremium nach §10a geltend machen. Ist das Gremium mehrheitlich nicht der Auffassung, dass die Voraussetzungen für seine Befassung vorliegen, widerspricht es seiner Zuständigkeit. In diesem Fall nimmt der Haushaltsausschuss diese Rechte wahr. Sofern für die Befassung des Haushaltsausschusses der Bedarf einer Geheimhaltung besteht, sollte dieser – insbesondere auf entsprechenden Antrag der Bundesregierung – einen Beschluss nach § 353b StGB fassen.

Zu Satz 7:

Sofern nach den vorgenannten Erwägungen das Gremium über die Einwilligung zu einer Entsperrung entscheidet, ist eine unverzügliche Unterrichtung des Haushaltsausschusses über die Erteilung einer Einwilligung erforderlich. Die Unterrichtung kann jedoch erst erfolgen, wenn die Gründe für die Befassung des Gremiums anstelle des Haushaltsausschusses, mithin die Gründe für die Geheimhaltung, nicht mehr fortbestehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn in den der Entsperrung konkret zugrunde liegenden Einzelfällen eine Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch die Exekutive (BMF, FMSA bzw. Lenkungsausschuss) getroffen worden ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat das Gremium über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Gemäß § 2 dient der Fonds der Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können Verzerrungen des Wettbewerbs, insbesondere im Hinblick auf Einlage- und Kreditkonditionen, nach sich ziehen. Dieser Umstand soll künftig bei der Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen ausdrücklich geprüft werden, da die Beihilfkontrolle der Europäischen Kommission im Ergebnis – im Fall von „Stabilisierungsschirmen“ auch erst ex post – Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Wettbewerbsverzerrungen festlegt. Diese Kompensationsmaßnahmen belasten das begünstigte Unternehmen auch nicht zwingend in dem Bereich, in dem unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Berlin, den 27. Juni 2012

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*